

Eckpunkte Verfahrensablauf für PV-Grossanlagen nach Art. 71a EnG

Ein Informationsblatt für Projektierende, Baugesuchstellende und Bewilligungsbehörden

1. PV-Grossanlagen nach Art. 71a EnG unterliegen dem BAB-Verfahren

- | Das Verfahren wird grundsätzlich nach den Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des KRG und der KRVO betreffend BAB abgewickelt. Die KRVO ist mit Regierungsbeschluss vom 22. August 2023 einer Teilrevision unterzogen worden, soweit sich dies aufgrund von Art. 71a EnG und Art. 9c ff. EnV aufdrängte.
- | In Nachachtung von Art. 71a EnG und Art. 9c ff. EnV, mit Rücksicht auf die zeitliche Dringlichkeit zur Bewilligung von PV-Anlagen sowie aus koordinationsrechtlichen Gründen gelten neue Vorgaben:
 - Bewilligungsinstanz: Regierung (anstelle ARE)
 - Gesamtentscheid Kanton für alle Anlageteile ausserhalb und innerhalb Bauzone (die Gemeinde reicht im Rahmen der Gesuchweiterleitung Anträge ein)
 - Eröffnung Bewilligungsentscheid durch Kanton an die Gemeinde und direkt auch an die Parteien
 - Teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf Baugespann: Visualisierung statt Profilierung (Panel-Anlage)
 - Erstreckt sich eine PV-Anlage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, so übernimmt grundsätzlich diejenige Gemeinde die BAB-Verfahrensaufgaben, auf deren Gebiet der grösste Teil der PV-Anlage liegt. Bei unklaren Verhältnissen erfolgt die Übernahme der Verfahrensaufgaben im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Anordnung des ARE
 - Zustimmung der Standortgemeinde(n) sowie der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer mit Baugesuch einreichen
 - Gemeinde kann im Rahmen der Gesuchweiterleitung dem Kanton beantragen, eine Auflage zur Sicherstellung der Rückbau- beziehungsweise Wiederherstellungskosten aufzunehmen
 - Baugesuch in sechsfacher Ausfertigung

2. Umfang Baugesuch

- | Gesamtprojekt mit sämtlichen Anlagebestandteilen (PV-Anlage als solche; Anschlussleitungen mit Gräben, Rohren; Technik-Gebäude; Erschliessungen wie z.B. neue Strassen oder Ausbau bestehender Strassen)
- | Das Baugesuch muss das Projekt mit den Mindestanforderungen gemäss Art. 71a Abs. 2 EnG umfassen (pro Jahr 10 GWh und pro Winterhalbjahr 1. Oktober – 31. März 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung); es darf sich nicht auf die für die Auslösung der besonderen Einspeisevergütung erforderlichen 10 Prozent des Gesamtprojekts beschränken
- | Das Baugesuch hat u.a. den UVB sowie alle Gesuche für Zusatzbewilligungen zu umfassen (ausser für Zusatzbewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes wie z.B. des ESTI)

3. Inhalt Baugesuchdossier

- | Siehe «Checkliste Baugesuchdossier», Anhang 3 des Leitfadens Photovoltaik-Grossanlagen

4. Einreichung Baugesuch

- | Bei der Baubehörde der zuständigen Gemeinde (Standortgemeinde oder bei Anlagen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, grundsätzlich Gemeinde mit dem grössten Anlageanteil)

5. Baugespann und Visualisierung

- | Für die PV-Anlage an sich (Panel-Feld) genügt eine Visualisierung
- | Nebenanlagen wie Technik-Gebäude, Gräben, Rohre, Strassen und dgl. erfordern herkömmliches Baugespann
- | Visualisierungen müssen Bestandteile des Baugesuchdossiers bilden
- | Link zur Visualisierung in der elektronischen Baugesuchmitteilung auf der Homepage der betreffenden Gemeinde

6. Vorläufige Prüfung durch Gemeinde

- | Gemeinde unterzieht die Gesuche einer vorläufigen materiellen Prüfung sowie Vollständigkeitsprüfung
- | Für die Vollständigkeitsprüfung kann die Gemeinde das ARE beiziehen

7. Zustimmung Standortgemeinde und Grundeigentümer

- | Zustimmung Standortgemeinde und Grundeigentümer mit den entsprechenden Fussnot
- | Keine Besonderheit für Photovoltaik-Grossanlagen, ist bei jedem Baugesuch erforderlich (Art. 89 As. 3 KRG)

8. Öffentliche Auflage und Publikation

- | Öffentliche Auflage während 20 Tagen in Gemeinde
- | Vollständiges Gesuchdossier (inkl. alle Gesuche für Zusatzbewilligungen) auflegen
- | Publikation im Publikationsorgan (Print und/oder Website) der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt

9. Einsprachen; Verfahrensbeteiligung Umweltorganisationen

- | Einsprachen sind bei der Gemeinde einzureichen
- | Legitimiert ist, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat
- | Umweltorganisationen (USOS) beteiligen sich am Verfahren wie üblich nach Art. 104 Abs. 2 KRG

10. Weiterleitung Gesuchdossier an Kanton

- | Gemeinde leitet das Baugesuch an das ARE weiter
- | Eine Weiterleitung ist bereits während der öffentlichen Auflage möglich (Einsprachen nachreichen)
- | Gemeinde stellt Bewilligungsantrag und äussert sich insbesondere zur Bewilligungsfähigkeit von allfälligen Anlageteilen innerhalb der Bauzone sowie allenfalls über eine Sicherstellung betr. Rückbau

11. Kantonale Ämterkonsultation

- | Alle betroffenen Ämter nehmen zum Gesuch Stellung
- | ANU erstellt zuhanden der Bewilligungsbehörde den Beurteilungsbericht zum UVB

12. Gesamtentscheid Regierung

- | Gesamtentscheid enthält Baubewilligung für alle Projektbestandteile innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie alle Zusatzbewilligungen, soweit sie in der Zuständigkeit des Kantons und der Standortgemeinde liegen
- | Gesamtentscheid enthält die UVP
- | Gesamtentscheid enthält die Behandlung und den Entscheid über Einsprachen / Stellungnahmen USOS

13. Eröffnung und Publikation Gesamtentscheid / Beschwerdemöglichkeit

- | Regierung eröffnet den Gesamtentscheid wie üblich der Gemeinde sowie direkt auch an die Parteien (Gesuchstellende; allfällige Einsprechende; allfällige USOS)
- | Kanton sorgt für Publikation des Gesamtentscheids im Kantonsamtsblatt (Publikation nach Art. 20 UVPV)
- | Der Gesamtentscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Graubünden angefochten werden

14. Verfahrensdauer / ESTI-Verfahren

- | Kanton ist mit Rücksicht auf die in Art. 71a EnG enthaltenen Befristungen bestrebt, dass die für solche Anlagen rechtlich vorgesehene fünfmonatige Behandlungsfrist wenn immer möglich unterschritten werden kann
- | Das ESTI-Verfahren für die Plangenehmigung der elektrischen Anlagen verläuft parallel zum Baubewilligungsverfahren

15. Kein vorzeitiger Baubeginn

- | Das Instrument des vorzeitigen Baubeginns ist im kantonalen Verfahrensrecht nicht vorgesehen

16. Vorbehalte und Auflagen

- | Vorbehalt betreffend Erreichung der Zubauschwelle von 2 TWh während eines allfälligen Beschwerdeverfahrens. Wird diese Schwelle während des Beschwerdeverfahrens schweizweit erreicht, kann das erstinstanzlich bewilligte Projekt nicht ausgeführt werden, selbst wenn der Baugesuchsteller im Beschwerdeverfahren obsiegt.
- | Vorbehalt betreffend Mindeststromproduktion: Der Kanton übernimmt keine Gewähr, dass die Produktionsangaben im Baugesuch im späteren Betrieb auch effektiv erreicht werden und damit auch keine Gewähr für die Höhe der besonderen (produktionsabhängigen) Einspeisevergütung
- | Allfällige weitere Vorbehalte und Auflagen, auch bezüglich allfälliger Anlageteile innerhalb der Bauzone

17. Rückbaupflicht nach Art. 71a Abs. 5 EnG

- | Art. 71a Abs. 5 EnG enthält eine Rückbaupflicht für den Fall einer Ausserbetriebnahme der PV-Anlage
- | Rückbaupflichtig ist grundsätzlich die Betreibergesellschaft, die auch die Rückbaukosten zu tragen hat
- | Für den Eventualfall, dass die Betreibergesellschaft z.B. in Konkurs fällt und die Rückbaukosten so bei der Allgemeinheit hängen bleiben könnten, wird der Gemeinde empfohlen, ihre politische Zustimmung als Standortgemeinde (oder gegebenenfalls auch als Grundeigentümerin) nach Art. 71a Abs. 3 EnG davon abhängig zu machen, dass die Betreibergesellschaft die (beträchtlichen) Kosten eines allfälligen Rückbaus sicherstellt (z.B. durch sukzessive Äufnung eines Rückbaufonds).
- | Allenfalls kann die Gemeinde auch im Rahmen der Gesuchweiterleitung an den Kanton einen Antrag stellen, dass in die Bewilligung eine Auflage betreffend Sicherstellung der Rückbaukosten aufgenommen wird.

18. Koordination mit ESTI Verfahren

- | Die Baugesuchstellenden haben gleichzeitig mit dem (bei der Gemeinde einzureichenden) Baugesuch dem ESTI ein Plangenehmigungsgesuch für die in der Zuständigkeit des Bundes fallenden elektrischen Anlagen (Anschlussleitungen etc.) einzureichen
- | Das ESTI-Verfahren läuft parallel zum Baubewilligungsverfahren
- | Damit ein Projekt nicht an der 2 TWh-Schwelle scheitert, müssen alle Bewilligungen, also auch die Plangenehmigung des ESTI, vor Erreichung der 2 TWh-Schwelle rechtskräftig vorliegen.

19. Gesuchverfahren für die besondere Einspeisevergütung

- | Es geht um die Vergütung der ungedeckten Projektkosten bis maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten; das Verfahren und die Berechnung richten sich nach der Energieförderverordnung des Bundes EnFV
- | Das Gesuch ist dem Bundesamt für Energie BFE einzureichen und kann erst gestellt werden, wenn sämtliche Bewilligungen für das Projekt rechtskräftig vorliegen
- | Grundvoraussetzung ist, dass bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 10 Prozent der gesamthaft erwarteten Stromproduktion oder mindestens 10 GWh ins Stromnetz eingespeist werden.